

Anlage 8 Besicherung

Diese Anlage beschreibt die Regelungen für die Besicherung von FCR und ist Anlage des „Rahmenvertrages über die Regelreserveart Frequenzhaltungsreserve (FCR)“ (RV).

Grundlage sind die Modalitäten für Regelreserveanbieter (im folgenden MfRRA) gemäß Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB VO).

§ 1 Besicherung von Reserveeinheiten

- (1) Dem Anbieter ist es gestattet, die Besicherung seiner für die Erbringung von FCR vorgehaltenen Reserveeinheiten oder Reservegruppen über von einem deutschen ÜNB präqualifizierte, in der gleichen Regelzone gelegenen Reserveeinheiten oder Reservegruppen eines Sicherungsgebers durchzuführen.
- (2) Die zur Besicherung verwendeten Leistungsanteile der Reserveeinheiten oder Reservegruppen Dritter dürfen dabei nicht zugleich bei Regelenergieausschreibungen kontrahiert sein. Die im Rahmen der Besicherung durch den Dritten zusätzlich vorgehaltene und erbrachte FCR ist dem Anschluss-ÜNB auf dessen Anforderung durch den besichernden Dritten nachzuweisen. Bei einer gegebenenfalls laufenden Erbringung eines Dritten darf durch eine Besicherung in dessen Pool keine Unterdeckung der laufenden FCR-Erbringung auftreten.
- (3) Die Besicherung eines Pools durch Reserveeinheiten oder Reservegruppen eines Dritten ist ausschließlich zur Absicherung technischer Störungen, jedoch nicht für eine wirtschaftliche Optimierung, zulässig.
- (4) Der Anbieter ist verpflichtet, die Dauer einer Besicherung zu minimieren und entsprechende Einschränkungen seiner Angebotsleistung bei der folgenden Ausschreibung von FCR zu berücksichtigen. Die maximale Dauer der Besicherung ist zum Störungseintrittszeitpunkt je Störfall auf die Dauer der abgeschlossenen Einzelverträge begrenzt.
- (5) Der besichernde Dritte agiert als Erfüllungsgehilfe des Anbieters. Der Anbieter bleibt weiterhin hinsichtlich der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber dem Anschluss-ÜNB verantwortlich.
- (6) Die Besicherung muss rechtzeitig zwischen dem Anbieter und dem Dritten geregelt und betrieblich vorbereitet werden, damit im Besicherungsfall unverzüglich die Übergabe an die besichernden Reserveeinheiten oder Reservegruppen operativ erfolgen kann. Die

Form der Information ist im Voraus mit dem Anschluss-ÜNB abzustimmen. Der Anbieter muss bei Eintreten des Besicherungsfalles dem Anschluss-ÜNB unverzüglich die Ursache und Dauer der technischen Störung, die Höhe der ausgefallenen FCR bzw. Besicherungsleistung, den Namen des besichernden Dritten und die besichernden Reserveeinheiten oder Reservegruppen des Dritten mitteilen. Sich abzeichnende Besicherungsfälle sind dem Anschluss-ÜNB unverzüglich mitzuteilen.

- (7) Die Abrechnung der durch den besichernden Dritten vorgehaltenen und erbrachten FCR erfolgt durch den Anschluss-ÜNB gemäß Rahmenvertrag ausschließlich mit dem Anbieter auf Basis der abgeschlossenen Einzelverträge. Die weitere Verrechnung zwischen dem Anbieter und dem Dritten erfolgt durch diese im Innenverhältnis.
- (8) Die Informationspflichten des Anbieters gegenüber dem Anschluss-ÜNB gelten entsprechend den Anforderungen aus der Präqualifikation und dem Rahmenvertrag unverändert fort.
- (9) Für den Fall, dass der Anbieter für einen Dritten eine Besicherung durchführt, so teilt er dem Anschluss-ÜNB umgehend die Höhe der Besicherungsleistung, den Namen des besicherten Dritten und die betroffenen Technischen Einheiten mit. Die Vertragspflichten des Anbieters bleiben dabei unberührt.
- (10) Im Fall einer nicht vertragskonformen Vorhaltung bzw. Erbringung von FCR werden Fehlmengen dem Anbieter und dem Dritten pro rata in Rechnung gestellt. Die Bestimmung der Leistungsentgeltkürzung bzw. der Anreizkomponente „Vorhaltung“ erfolgt entsprechend Anlage 6.